

Hinweise Kostenbeteiligung an CAS-Lehrgängen durch das Amt für Volksschulen und Sport des Kantons Schwyz

Die Kostenbeteiligung gilt für folgende CAS-Lehrgänge der PH Schwyz:

- CAS Einführung in die Integrative Förderung (CAS EIF)
- CAS Schulleitung (CAS SL)

Kostenaufteilung bei Absolvierung des ganzen CAS

Bei Schwyzer Volksschullehrpersonen übernimmt der Kanton bei erfolgreichem Abschluss des CAS sowie z.T. entsprechender oder geplanten Stellenfunktion die Hälfte (CAS EIF) bzw. ein Drittel (CAS SL) der publizierten Kurskosten.

Die Aufteilung der restlichen Kosten ist zwischen den Teilnehmenden und dem Schulträger zu vereinbaren.

Spezieller Hinweis für CAS SL

- Anteil Schulträger: einen Drittel der Kurskosten plus Stellvertretungskosten
- Anteil Teilnehmende: einen Drittel der Kurskosten plus alle Spesen

Um von der Kursanmeldung der kantonalen Mitfinanzierung profitieren zu können, muss dem Amt für Volksschulen AVS des Kantons Schwyz eine Kostengutsprache für den Anteil des Schulträgers beigefügt werden.

Kostenaufteilung bei Teilnahme an einzelnen Modulen oder Kurstagen

Im Grundsatz gilt die gleiche Regelung wie beim Besuch des ganzen CAS Schulleitung PHSZ (siehe oben). In Abweichung davon übernimmt der Kanton Schwyz bei Schwyzer Lehrpersonen aber auch dann einen Drittel der Kurskosten, wenn sich der Schulträger nicht an den Kurskosten beteiligt. In diesem Fall geht der Restbetrag von zwei Dritteln zulasten der Lehrperson.

Spezieller Hinweis für CAS EIF (Empfehlung)

- Anteil Schulträger: 25% der verbleibenden Kurskosten plus Stellvertretungskosten
- Anteil Teilnehmende: 25% der verbleibenden Kurskosten plus alle Spesen

Vorgehen Bewilligung Kosten

Um die Bewilligung zur Kostenbeteiligung zu erhalten, müssen sich Teilnehmende der o.g. CAS-Lehrgänge direkt an das Amt für Volksschulen AVS des Kantons Schwyz wenden:

Amt für Volksschulen und Sport
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2191
6431 Schwyz

Telefon 041 819 19 42 (direkt)

Kontaktperson: Marco Wanner, marco.wanner@sz.ch

Nach dem erfolgreichen Abschluss des CAS können Schwyzer Volksschullehrpersonen den Kantonsbeitrag beim Kanton Schwyz zurückfordern (Kopie des Zertifikats erforderlich).

Rückzahlungsklausel bei Kostenbeteiligung durch Kanton Schwyz

Bei selbstverschuldetem Austritt aus dem Dienstverhältnis innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des CAS oder bei Austritt aus dem CAS vor dem Abschluss gilt folgende Rückzahlungsklausel:

- Während des Ausbildungsgangs oder am Kursende: 100%
- Im 1. Jahr nach der Zertifizierung: 75%
- Im 2. Jahr nach der Zertifizierung: 50%
- Im 3. Jahr nach der Zertifizierung: 25%

Davon ausgenommen sind Verhinderungen, die auf Unfall, Krankheit oder Schwangerschaft zurückzuführen sind.